

Der Senat von Berlin  
SenFin IV D 12 (V)  
Tel.: 9(0) 20-2051

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung –

über ein Gesetz zur Änderung besoldungs- und personalvertretungsrechtlicher  
Regelungen im Polizeibereich

#### A. Problem

Zur Umsetzung von Aufgabenverlagerungen im Zusammenhang mit der neuen Organisationsstruktur der Polizeibehörde sind Anpassungen des Landesbesoldungsgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes erforderlich.

#### B. Lösung

Die Ämter der Polizei in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 werden in der Landesbesoldungsordnung B des Landesbesoldungsgesetzes neu geordnet und der neuen Struktur der Polizeibehörde angepasst.

Nummer 5 der Anlage zu § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes (Dienststellenkatalog) wird entsprechend der geänderten Organisationsstruktur der Polizeibehörde angepasst.

#### C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

#### F. Gesamtkosten

Keine, da der vorgesehene Stellentausch in der Besoldungsordnung B kostenneutral ist.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder.

J. Zuständigkeit

Federführend ist die Senatsverwaltung für Finanzen.

Der Senat von Berlin  
SenFin IV D 12 (V)  
9(0)20-2051

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e  
- zur Beschlussfassung –

über ein Gesetz zur Änderung besoldungs- und personalvertretungsrechtlicher Regelungen im Polizeibereich

-----

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz**  
**zur Änderung besoldungs- und personalvertretungsrechtlicher Regelungen**  
**im Polizeibereich**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

In der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B) des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird die Landesbesoldungsordnung B wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe 2 wird beim Amt „Direktor beim Polizeipräsidenten“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:
  - „- als Leiter einer Direktion -
  - als Leiter des Stabes des Polizeipräsidiiums -“
2. In Besoldungsgruppe 3 werden beim Amt „Erster Direktor beim Polizeipräsidenten“ die Funktionszusätze wie folgt gefasst:
  - „ - als Leiter der Direktion Einsatz - “
3. Im Abschnitt „(künftig wegfallende Ämter)“ wird Besoldungsgruppe 3 wie folgt ergänzt:
  - „Erster Direktor beim Polizeipräsidenten
  - als Leiter der Zentralen Serviceeinheit -“

**Artikel 2**  
**Änderung des Personalvertretungsgesetzes**

Nummer 5 der Anlage (Dienststelle im Sinne des § 5 Absatz 1) des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „5. bei der Polizeibehörde
  - a) das Polizeipräsidium,
  - b) jede Direktion,
  - c) das Landeskriminalamt und
  - d) die Polizeiakademie,“

### **Artikel 3 Überleitung**

(1) Der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Funktion des Direktors beim Polizeipräsidenten als Leiter der Direktion Einsatz befindliche Beamte wird in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet und führt die Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Polizeipräsidenten“ mit dem Funktionszusatz „als Leiter der Direktion Einsatz“.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die bisherige Dienststelle „Behördenleitung“ zur Dienststelle „Polizeipräsidium“ im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und die bisherige Dienststelle „Zentrale Serviceeinheit“ zur Dienststelle „Polizeiakademie“ im Sinne des Personalvertretungsgesetzes. Unbeschadet der allgemeinen Regelungen des Personalvertretungsgesetzes erfolgt allein aufgrund des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Neuwahl von Personalräten.

### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### **A. Begründung**

##### **a) Allgemeines:**

Zur Umsetzung von Aufgabenverlagerungen im Zusammenhang mit der neuen Organisationsstruktur der Polizeibehörde ist es erforderlich, die Ämter der Polizei in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 neu zu ordnen und der neuen Struktur der Polizeibehörde anzupassen.

Nummer 5 der Anlage zu § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes (Dienststellenkatalog) ist entsprechend der geänderten Organisationsstruktur der Polizeibehörde anzupassen.

##### **b) Einzelbegründung:**

#### **Artikel 1**

Zu Artikel 1 Nummer 1

Das bisherige Amt des Leiters des Stabes des Polizeipräsidenten, das derzeit der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet ist, ist künftig der Besoldungsgruppe B 2 zuzuordnen. Gleichzeitig erfolgt eine Umbenennung in „Leiter des Stabes des Polizeipräsidioms“. Diese sprachliche Anpassung trägt der neuen Behördenstruktur besser Rechnung. Die Aufgabe des Stabsleiters bleibt jedoch wie bisher die Behördenleitung zu unterstützen, zu informieren, in allen gesamtbehördlichen Grundsatzfragen und Grundsatzvorgängen zu beraten und Entscheidungen der Behördenleitung vorzubereiten. Der Stab dient als Führungs- und Steuerungsinstrument der Behördenleitung. Operative Aufgaben, die nicht zwingend im Stab wahrgenommen werden müssen, wurden ausgegliedert. Im Stab werden kraft Organisationsverfügung vom 25. November 2015 seit dem 11. Januar 2016 keine Einsätze mehr ge-

führt. Die dazu dort bisher wahrgenommenen Aufgaben (Kräftesteuerung, Grundsatzangelegenheiten der Einsatzplanung aus besonderem Anlass, Gefahrenvorsorge/Katastrophenschutz, strategische Einsatzplanung) wurden kraft o.g. Organisationsverfügung in die Direktion Einsatz (bisher Direktion Zentrale Aufgaben) verlagert und werden vom Stab höchstens noch koordinierend begleitet. Diese Aufgabenverringerung führt zu einer Zuordnung des Amtes des Leiters des Stabes des Polizeipräsidiums zu der Besoldungsgruppe B 2.

## Zu Artikel 1 Nummer 2

Das Amt des Leiters der Direktion Einsatz (bisher Direktion Zentrale Aufgaben), das derzeit der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet ist, ist künftig der Besoldungsgruppe B 3 zuzuordnen. Dies ist erforderlich, weil der Direktion Einsatz kraft Organisationsverfügung vom 25. November 2015 seit dem 11. Januar 2016 zusätzlich die Führung bei herausragenden Einsatzlagen sowie die damit verbundene landesweite Verantwortung obliegt, die zuvor beim Stab des Polizeipräsidenten wahrgenommen wurde. Diese Aufgabenverlagerung betrifft konkret die Führung bei allen Sofortlagen, Anschlaglagen (z.B. terroristischer Anschlagfall), größeren Gefahren-, Schadenslagen, Katastrophen, außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen in Justizvollzugsanstalten, Einsatzlagen des bisherigen Führungsstabs Schwerstkriminalität (Geiselnahmen/vergleichbare Bedrohungslagen, Entführungen, herausragende Erpressungen), herausragenden Zeitlagen (Staatsbesuche der Gefährdungstufe 1, Besondere Versammlungs- und Veranstaltungslagen, z. B. 1. Mai) sowie sonstiger spezieller Einsatzlagen auf Weisung der Behördenleitung (besondere politische Sensibilität, hoher Koordinierungsaufwand, besonderes Kräfte-Management). Zudem wurde mit o.g. Organisationsverfügung der Bereich Stab des Polizeipräsidenten Lagezentrum zur Direktion Einsatz verlagert. Die entsprechende Anpassung der Besoldungsordnung B soll schnellstmöglich umgesetzt werden, so dass ein unverzügliches In-Kraft-Treten vorgesehen ist.

Die Funktion des Leiters der Zentralen Serviceeinheit entfällt im Rahmen der Neustruktur der Polizei. Die Zentrale Serviceeinheit (ZSE) ist aufgrund der 6. Organisationsverfügung des Polizeipräsidenten zur Umsetzung der PG EES vom 04. August 2016 zum 1. Oktober 2016 endgültig aufgelöst worden, da u.a. mit der Bildung der selbstständigen Serviceeinheit Technik und Logistik (SE TL) und der selbstständigen Serviceeinheit Informations- und Kommunikationstechnik (SE IKT) auch die letzten Bereiche ausgegliedert wurden. Zuvor waren u.a. die kraft 3. Organisationsverfügung vom 17. September 2015 mit Wirkung zum 1. November 2015 neu gebildete Serviceeinheit Finanzen, sowie die kraft Organisationsverfügung vom 25. November 2015 mit Wirkung zum 11. Januar 2016 neu gebildete Serviceeinheit Personal herausgelöst worden. Lediglich der Bereich Aus- und Fortbildung (ehemals ZSE IV und kraft 7. Organisationsverfügung vom 20. Oktober 2016 zum 1. Dezember 2016 neu organisiert und in Polizeiakademie umbenannt) verblieb unter dem Dach der ZSE, um bis zur Änderung des Dienststellenkatalogs des Personalvertretungsgesetzes Rechtsunsicherheiten zu vermeiden (siehe Begründung zu Artikel 2).

Eine vergleichbare Verlagerung von Aufgaben und Verantwortung im Bereich der weiteren mit B-Besoldung bewerteten Aufgabengebiete der Polizei ist im Rahmen der Polizeistrukturereform weder erfolgt noch vorgesehen. Die zentrale Anbindung der örtlichen Einsatzhundertschaften bei der Direktion Einsatz führt zu keiner Abwertung der Stellen der Direktionsleiter, da bezogen auf die einzelnen örtlichen Direktionen weder wesentliche Aufgaben noch wesentliche Verantwortung abgegeben worden sind. Größere Einsätze der örtlichen Hundertschaften wurden auch bislang zentral vom Stab des Polizeipräsidenten - künftig von der Direktion Einsatz - gesteuert. Die mit der Verlagerung verbundene Verringerung des Personals der örtlichen Direktionen ist insoweit als unerheblich zu bewerten, da die durch-

schnittliche Gesamtpersonalstärke der Direktionen noch immer rd. 2.000 Dienstkräfte umfasst. Zudem stehen die Einsatzhundertschaften den örtlichen Direktionen weiterhin mit einem festen Kontingent von jährlich 10.000 Stunden zur Verfügung, um die Direktionen bei der Erledigung ihrer örtlichen Aufgaben zu stärken. Diese Stunden sind ausdrücklich außerhalb der gesamtbehördlichen Schwerpunktsetzung (z.B. Verkehr, ÖPNV) bei Bedarf abrufbar, insbesondere für Einsätze in den Außenbezirken.

Zu Artikel 1 Nummer 3:

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 und 2

## Artikel 2

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 5 Buchstaben a) bis d):

Unter den Begriff „Polizeipräsidium“ sind die Polizeipräsidentin bzw. der Polizeipräsident und die Polizeivizepräsidentin bzw. der Polizeivizepräsident sowie die folgenden Organisationseinheiten zu subsumieren: das Präsidialbüro, der Stab, die Serviceeinheiten Personal, Finanzen, IKT, Technik und Logistik, Bußgeldstelle, das Justizariat, die Interne Revision, die Konfliktkommission und der Arbeitsschutz.

Der bisherige Begriff „Behördenleitung“ wird durch „Polizeipräsidium“ ersetzt, weil dieser Begriff besser abbildet, dass die Dienststelle nicht nur aus der Behördenleitung als solcher besteht, sondern darüber hinaus aus den oben genannten Organisationseinheiten.

Unter den Begriff „jede Direktion“ sind die sechs örtlichen Direktionen sowie die Direktion Einsatz (ehemals Direktion Zentrale Aufgaben) zu subsumieren. Die allgemeine Begrifflichkeit „jede Direktion“ dient der Vereinfachung. Auch § 6 Bundespersonalvertretungsgesetz und die entsprechenden Vorschriften der meisten Länderpersonalvertretungsgesetze verwenden allgemeine Dienststellenbegriffe (vgl. z. B § 6 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz, § 6 Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg und § 1 Absatz 2 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Der Bereich Aus- und Fortbildung (ehemals ZSE IV) wurde kraft 7. Organisationsverfügung des Polizeipräsidenten zur Umsetzung der Ergebnisse der PG EES vom 20. Oktober 2016 zum 1. Dezember 2016 neu organisiert und in Polizeiakademie umbenannt. Die Polizeiakademie ist bereits als selbstständige Dienststelle organisiert und verblieb lediglich nominell unter dem Dach der zum 1. Oktober 2016 aufgelösten ZSE (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 2), um bis zur Änderung des Dienststellenkatalogs des Personalvertretungsgesetzes Rechtsunsicherheiten über die personalvertretungsrechtliche Zuordnung zu vermeiden. Mit der Ergänzung des Dienststellenkatalogs um die Polizeiakademie und die Streichung der Zentralen Serviceeinheit werden diese organisatorischen Änderungen im Dienststellenkatalog nachvollzogen.

## Artikel 3

Zu Artikel 3 Absatz 1:

Soweit durch dieses Gesetz in der Landesbesoldungsordnung B die Einstufung des Direktors beim Polizeipräsidenten als Leiter der Direktion Einsatz geändert wird, wird der hiervon betroffene Beamte in die neue Besoldungsgruppe übergeleitet. Die Überleitungsregelung tritt gemäß Artikel 4 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Zu Artikel 3 Absatz 2:

Durch die Änderung des Dienststellenkatalogs werden bereits vollzogene organisatorische Aufgabenverlagerungen im Zusammenhang mit der neuen Organisationsstruktur der Polizeibehörde gesetzlich verankert. Ferner wird durch die Überleitungsregelung allein im Interesse der Rechtssicherheit klargestellt, dass keine Neuwahlen von Personalräten erforderlich sind. Die Überleitungsregelung trägt demnach dem Umstand Rechnung, dass die Personalratswahlen erst nach Umsetzung der neuen Organisationsstruktur erfolgten und angesichts dessen allein mit der Änderung des Dienststellenkatalogs keine personelle Veränderung der den Personalrat gewählten Beschäftigten einhergeht.

#### Artikel 4

Zu Artikel 4:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

#### **c) Beteiligungen:**

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin und der Regierende Bürgermeister von Berlin wurden im Vorfeld informiert.

Beteiligt mit der Gelegenheit zur Stellungnahme wurden die Senatsverwaltung für Inneres und Sport und die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 53 Beamtenstatusgesetz und der Hauptpersonalrat sowie die Hauptschwerbehindertenvertretung.

Der dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb Berlin), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) sowie die Hauptschwerbehindertenvertretung haben zum übersandten Gesetzentwurf Stellung genommen und keine Bedenken geäußert.

Einer Beteiligung des Rates der Bürgermeister bedarf es nicht, weil die Bezirke von der vorgesehenen Regelung nicht tangiert sind.

#### **B. Rechtsgrundlage:**

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

#### **C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen entstehen keine Kosten.

#### **D. Gesamtkosten:**

Die Änderungen der Landesbesoldungsordnung B sind kostenneutral, da es sich lediglich um eine Verlagerung vorhandener Stellen handelt.

Es hängt von der Dienststellenstruktur im Sinne des Personalvertretungsgesetzes ab, wie viele Personalräte (§§ 5, 14, 24 Personalvertretungsgesetz), aber auch Frauenvertreterinnen (§ 16 Landesgleichstellungsgesetz) und Schwerbehindertenvertretungen (§ 94 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch) in der Polizeibehörde gebildet werden.

**E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder.

**F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine, da der vorgesehene Stellentausch in der Besoldungsordnung B kostenneutral ist.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine, da der vorgesehene Stellentausch in der Besoldungsordnung B kostenneutral ist.

**G. Auswirkungen auf die Bezirke**

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Bezirke.

**H. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter**

Der Gesetzentwurf hat keine Gleichstellungsrelevanz. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten. Die von Änderungen betroffenen Amtsbezeichnungen in der Besoldungsordnung B sind weiterhin in der männlichen Form gehalten, um die Einheitlichkeit der Regelung zu wahren. Auf Ziffer 1 Satz 2 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B („Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.“) wird verwiesen.

**I. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung (Gesetzesfolgenabschätzung)**

Aus den in der o.g. Begründung genannten Gründen ist der vorgelegte Gesetzentwurf alternativlos.

Berlin, den 20. Februar 2018

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....

Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen

.....

Senator für Finanzen

**Synopse**

Landesbesoldungsordnung B alt	Landesbesoldungsordnung B neu
Besoldungsgruppe B 2	Besoldungsgruppe B 2
Direktor beim Polizeipräsidenten - als Leiter einer Direktion – <sup>1)</sup>	Direktor beim Polizeipräsidenten - als Leiter einer Direktion - <sup>1)</sup> <b>- als Leiter des Stabes des Polizeipräsidentiums –</b>
Fußnote <sup>1)</sup> : Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.	Fußnote <sup>1)</sup> : Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 3	Besoldungsgruppe B 3
Erster Direktor beim Polizeipräsidenten - als Leiter des Stabes des Polizeipräsidenten - - als Leiter der Zentralen Serviceeinheit -	Erster Direktor beim Polizeipräsidenten <b>- als Leiter der Direktion Einsatz -</b>

Anhang (künftig wegfallende Ämter) Besoldungsgruppe B 3 alt	Anhang (künftig wegfallende Ämter) Besoldungsgruppe B 3 neu
Präsident des Landesamts für Zentrale Soziale Aufgaben -Landesversorgungsamt-	Erster Direktor beim Polizeipräsidenten <b>- als Leiter der Zentralen Serviceeinheit -</b>  Präsident des Landesamts für Zentrale Soziale Aufgaben -Landesversorgungsamt-

Personalvertretungsgesetz alt	Personalvertretungsgesetz (neu)
Anlage	Anlage
Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1 5. bei der Polizeibehörde a) die Behördenleitung, b) jede örtliche Direktion, c) die Direktion Zentrale Aufgaben, d) das Landeskriminalamt und e) die Zentrale Serviceeinheit,	Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1 5. bei der Polizeibehörde <b>a) das Polizeipräsidentium,</b> <b>b) jede Direktion,</b> <b>c) das Landeskriminalamt und</b> <b>d) die Polizeiakademie,</b>